



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 22	Ausgegeben: Heek, den 05.04.2016	Nr. 4/2016
------------------------------	---	-----------------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
---------------------	--------------	----------------------------	--------------

1	23.03.2016	Planfeststellung für den Neubau der rd. 15 km langen Erdgas-fernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Station Epe bis zur Station Legden sowie den Bau der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden inkl. der Ausgangsleitung GDRM Legden Nr. 13/12 in den Städten Gronau, Gescher und Vreden sowie in den Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn	2-4
2	31.03.2016	Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster	5

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Gemeinde Heek

Heek, den 23.03.2016

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der rd. 15 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Station Epe bis zur Station Legden sowie den Bau der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden inkl. der Ausgangsleitung GDRM Legden Nr. 13/12

in den Städten Gronau, Gescher und Vreden sowie in den Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen hat mit Schreiben vom 10.03.2016 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Legden, Nienborg, Epe, Heek, Estern, Oeding, Harwick, Vreden, Tungerloh-Pröbsting und Groß-Reken beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11.04.2016 bis 10.05.2016 (einschließlich)

in der Gemeinde Heek während der Dienststunden von

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen und die Haupteingangstür verschlossen ist, besteht die Möglichkeit, über die Sprechanlage der Gemeindeverwaltung eingelassen zu werden.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren > Planfeststellung Energie > Erdgasleitung Epe – Legden veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24.05.2016**, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, unter www.brms.nrw.de/go/egvp, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen – insbesondere der Erläuterungsbericht (Kapitel 1), die Karten und Pläne (Kapitel 2-7 und 11), das Kreuzungsverzeichnis (Kapitel 8), die wassertechnischen Unterlagen (Kapitel 9), die Grundstücksverzeichnisse (Kapitel 10), die Information zur Anzeige § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Kapitel 12), die Bauanträge zu den Stationen (Kapitel 13), die Umweltverträglichkeitsuntersuchung inkl. der allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Kapitel 14), die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kapitel 15), artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen (Kapitel 16) und die Anträge nach Landesforstgesetz (Kapitel 17) – die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten.
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 – 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25.03.2016 auf den Seiten 81 - 87 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Heek, 31. März 2016

Der Bürgermeister


Weilinghoff